

Roman Czyborra  
Bouchéstraße 53 Gartenhaus  
12059 Berlin-Neukölln

[roman@czyborra.com](mailto:roman@czyborra.com)  
Fax 03212-czy-borr  
Montag, den 12. März 2012

An das Bundesverfassungsgericht  
76606 Karlsruhe, Fax 0721-9101-382

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit erhebe ich

Gegenvorstellung gegen  
Ihr Urteil vom 10. Mai 1957 zur Sache 1 BvR 550/52,  
von dem Sie mir eine elektronische oder faksimilierte Abschrift senden sollen,

und rege an, es aufzuheben und zu urteilen, dass die Beschwerde des Kochs Günter R. aus Hamburg begründet war und der mittels des Ermächtigungsgesetzes erlassene Paragraph § 175 ff. damals gegen Art. 2 Abs. 1 GG verstieß.

Sie urteilten damals: "Die Strafvorschriften gegen die männliche Homosexualität (§§ 175 f. StGB) verstoßen nicht gegen den speziellen Gleichheitssatz der Abs. 2 und 3 des Art. 3 GG, weil der biologische Geschlechtsunterschied [Schon die körperliche Bildung der Geschlechtsorgane weist für den Mann auf eine mehr drängende und fordernde, für die Frau auf eine mehr hinnehmende und zur Hingabe bereite Funktion hin. ... Damit mag es zusammenhängen, daß bei der Frau körperliche Begierde (Sexualität) und zärtliche Empfindungsfähigkeit (Erotik) fast immer miteinander verschmolzen sind, während beim Manne, und zwar gerade beim Homosexuellen, beide Komponenten vielfach getrennt bleiben (...). Die Gefahr einer Akzentverschiebung zu Lasten der Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, und zugunsten des bloßen Lustgewinnes ist daher eine besondere Gefahr der männlichen Sexualität. ... So gelingt der lesbisch veranlagten Frau das Durchhalten sexueller Abstinenz leichter, während der homosexuelle Mann dazu neigt, einem hemmungslosen Sexualbedürfnis zu verfallen] den Sachverhalt hier so entscheidend prägt, daß etwa vergleichbare Elemente daneben völlig zurücktreten. Die §§ 175 f. StGB verstoßen auch nicht gegen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG), da homosexuelle Betätigung gegen das Sittengesetz verstößt und nicht eindeutig festgestellt werden kann, daß jedes öffentliche Interesse an ihrer Bestrafung fehlt." Sollten Sie wirklich nach wie vor zu dieser Beurteilung stehen, empfehle ich Ihnen als neueren Orientierungspunkt das Buch "Die Sexualität des Mannes" von Prof Kurt Starke und die Wahrnehmung, dass es auch nach Abschaffung der Strafparagraphen trotz lange noch ablehnendem gesellschaftlichem Sittlichkeitsempfinden keine Massenproteste von Opfern einvernehmlich-opferloser Straftaten gegeben zu haben scheint.

Mit freundlichen Grüßen: Roman Czyborra